



FOM Hochschule für Oekonomie und Management

Hochschulzentrum Köln

Wirtschaftsinformatik

# Uploadfilter nach Artikel 17

IT- und Medienrecht, Roman Pusep, WS 20

Christian Frank (#473088)

7. März 2021

ChilledCow: lofi hip hop radio - beats to relax/study to



Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, konsultieren Sie <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/> oder wenden Sie sich brieflich an Creative Commons, Postfach 1866, Mountain View, California, 94042, USA

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	II
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	III
<b>1 Einleitung</b> .....	4
1.1 Gender-gerechte Sprache.....	4
1.2 Aktuelle Diskussion.....	4
<b>2 EU-Richtlinie 2019/270 - Artikel 17</b> .....	6
<b>3 Umsetzung in nationales Recht</b> .....	7
<b>4 Upload-Filter</b> .....	8
4.1 Technische Aspekte von Upload-Filtern.....	8
4.2 Inhaltliche Auswirkungen.....	8
4.3 Alternative: Pauschallizenz.....	9
4.4 Alternative: Creative Commons.....	10
<b>5 Rechtliche Bewertung</b> .....	11
<b>6 Zusammenfassung</b> .....	13
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	14

## Abkürzungsverzeichnis

<b>DMA</b>	Digital Markets Act
<b>DSA</b>	Digital Services Act
<b>DSM</b>	Digital Single Market
<b>EFA</b>	Electronic Frontier Alliance
<b>EFF</b>	Electronic Frontier Foundation
<b>EG</b>	Europäische Gemeinschaft
<b>EuGH</b>	Gerichtshof der Europäischen Union
<b>GFF</b>	Gesellschaft für Freiheitsrechte
<b>UrhDaG-E</b>	Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes
<b>TERREG</b>	Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte im Internet

# 1 Einleitung

## 1.1 Gender-gerechte Sprache

Auch in wissenschaftlichen Arbeiten ist es wichtig, eine nichtdiskriminierende und gender-gerechte Sprache zu verwenden. Ich werde in diesem Essay versuchen, nur geschlechtsneutrale Pronomen zu verwenden und lade meine Leser ein, mir darin für zukünftige Arbeiten zu folgen. Gute Hinweise, wie mensch diskriminierungsfrei schreibt, gibt es auf Genderleicht.de<sup>1</sup>, bei Amnesty International im Leitfaden für diskriminierungssensible Sprache<sup>2</sup> sowie bei den Leidmedien<sup>3</sup>.

## 1.2 Aktuelle Diskussion

Im April 2019 war es dann soweit: "Ohne weitere Debatte haben die EU-Länder am Montag in Brüssel die heftig umkämpfte Copyright-Novelle abgesegnet. Viele Online-Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten werden künftig nicht darum herumkommen, Upload-Filter einzusetzen und damit geschützte Werke schon vor dem Erscheinen auf ihren Seiten unzugänglich zu machen."<sup>4</sup>

Trotz monatelanger Proteste stimmte auch die Bundesregierung dem umstrittenen Artikel 17 der EU-Urheberrechtsrichtlinie zu, allerdings nicht ohne eine lange Protokollerklärung abzugeben. In dieser versucht die Bundesrepublik den Spagat zwischen den berechtigten Interessen der Künstler nach Vergütung und dem Schutz der freien Meinungsäußerung vor automatisierten Filtern aufzulösen, was ihr allerdings nur begrenzt gelungen ist. Als Ziel für die nationale Gesetzgebung wurde ausgegeben, Upload Filter möglichst unnötig zu machen.

Im Verlaufe dieses Essays werden wir untersuchen, inwieweit der aktuelle Referentenentwurf diesem Ziel gerecht wird.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Genderleicht* (Journalistinnenbund, 2020): Genderleicht schreiben

<sup>2</sup> Vgl. *Amnesty International* (Amnesty International, 2017): Glossar für diskriminierungssensible Sprache

<sup>3</sup> Vgl. *Leidmedien* (Sozialheldinnen, 2020): Begriffe über Behinderung von A bis Z

<sup>4</sup> *Krempl, S.* (Heise, 2019): EU-Urheberrechtsreform endgültig beschlossen

Ich werde im Verlauf der Untersuchung Kenntnis über die aktuelle Rechtslage hinsichtlich des Urheberrechts voraussetzen und mich nur auf den Artikel 17 der EU Richtlinie und dessen Umsetzung in nationales Recht konzentrieren.

Es ist mir an dieser Stelle wichtig zu betonen, daß ich in keiner Weise das Urheberrecht an sich in Frage stellen möchte, noch ein irgendeiner Weise dagegen sprechen möchte, daß Künstler:innen angemessen für Ihre Werke vergütet werden – ganz im Gegenteil. Trotzdem halte ich den Artikel 17 der EU-Urheberrechtsrichtlinie und seine nationale Umsetzung im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes in seiner aktuellen Form für höchst problematisch.

## 2 EU-Richtlinie 2019/970 - Artikel 17

Grundlage der Umsetzung in nationales Recht ist die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, in der Fassung vom 10. Oktober 2019.<sup>5</sup>

In der Richtlinie werden die Diensteanbieter, im wesentlichen die wirkmächtigen Social-Media Plattformen, für die Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Werken durch ihre Benutzer verantwortlich gemacht.<sup>6</sup> Sie werden somit den klassischen Broadcast-Medien gleichgestellt, ohne jedoch redaktionell für die jeweiligen Veröffentlichungen verantwortlich zu sein.

Die Richtlinie legt ihnen auf, entweder durch geeignete Lizenzvereinbarungen eine urheberrechtskonforme Veröffentlichung zu ermöglichen<sup>7</sup> oder aber die Veröffentlichung zu unterbinden, falls sie nicht die Verantwortung für die Urheberrechtsverletzung tragen wollen.<sup>8</sup>

Der Artikel legt zwar später fest, daß seine Anwendung nicht zu einer allgemeinen Überwachung führen soll,<sup>9</sup> aber technisch bedeuten die Vorschriften, daß die Plattformen jeden einzelnen Upload ansehen und auf eine mögliche Urheberrechtsverletzung überprüfen müssen, da sie keinen Einfluß darauf haben, was ihre Benutzer hochladen werden. Mit einem vertretbaren Aufwand ist dies im Upload nur durch automatisierte Filter machbar.

---

<sup>5</sup> *Europaparlament* (EU, 2020): Richtlinie 2019/970

<sup>6</sup> Vgl. Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 Richtlinie 2019/970

<sup>7</sup> Vgl. Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 Richtlinie 2019/970

<sup>8</sup> Vgl. Artikel 17 Absatz 4 Richtlinie 2019/970

<sup>9</sup> Vgl. Artikel 17 Absatz 8 Satz 1 Richtlinie 2019/970

### 3 Umsetzung in nationales Recht

Artikel 17 soll im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (UrhDaG) in nationales Recht umgesetzt werden.

Aktuell ist dies noch im Entwurfsstadium, der aktuelle Entwurf wurde jedoch anscheinend kürzlich noch einmal zuungunsten der Creator und Social-Media Plattformen geändert und scheint jetzt, trotz ausdrücklicher anderslautender Beteuerungen seitens der Bundesregierung, den Einsatz von Uploadfiltern vorzusehen.

"Die geplante Bagatellausnahme für unkommerzielle Nutzungen in sozialen Medien soll eingeschränkt werden und nur noch temporär auf Abruf gelten."<sup>10</sup>

In der vorherigen Fassung des Entwurfs gab es ein recht breites Spektrum an Ausnahmen für nicht-kommerzielle Nutzung. Nicht-kommerzielle Nutzer sind von den Plattformen recht leicht zu identifizieren und können so von automatisierten Verfahren der Inhaltsanalyse ausgenommen werden; außerdem sah der Entwurf bis dahin die Möglichkeit vor, einen Upload explizit als Legal (im Sinne des Urheberrechtsgesetzes) zu klassifizieren.

Insbesondere im Bereich der geschützten Veröffentlichungen von Memes, Satire und Pastiche kommt es jetzt zu einem fast unlösbaren Dilemma, da die vorgesehenen Upload-Filter nicht den Kontext einer Veröffentlichung erkennen können und so auch eigentlich erlaubte Nutzung unterbinden müßten.<sup>11</sup>

Hintergrund der aktuellen Änderungen scheint die recht erfolgreiche Lobbyarbeit der Verleger und des Musikproduzent:innen-Verbands VUT zu sein.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> *Krempl, S.* (Heise, 2020): Justizministerium dampft freie Inhalte-Schnipsel ein

<sup>11</sup> *Krempl, S.* (Heise, 2020) ebd.

<sup>12</sup> *Reda, J.* (netzpolitik.org, 2020): Vom Urheberrecht, Upload-Filtern und Lobby-Arbeit

## 4 Upload-Filter

### 4.1 Technische Aspekte von Upload-Filtern

Durch die Vorschriften des Artikel 17 und des kommenden UrhDaG werden die Plattformen dazu gezwungen, jeden Upload auf mögliche Urheberrechtsverletzung zu untersuchen, um sich vor etwaigen Ansprüchen zu schützen. Aufgrund der hohen Anzahl von Uploads in jeder Minute können dabei nur automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen, sofern die Plattformen den Upload durch die Benutzer nicht generell verbieten. Die Meßlatte für eine solche technische Umsetzung hat das EU-Parlament recht hochgelegt.<sup>13</sup>

Ein solcher Algorithmus müßte automatisch im Upload durch bild- bzw. tonerkennende Verfahren den Inhalt des Uploads untersuchen, mit bereits erfaßten Werken vergleichen und dann eine Einschätzung liefern, ob eine Urheberrechtsverletzung vorliegt.

Ein bekannter und bereits existierender Upload-Filter ist das Content-ID System von YouTube.

### 4.2 Inhaltliche Auswirkungen

Auch mit dem Einsatz modernster Machine-Learning Technologien kann ein Algorithmus zur Zeit nicht zwischen legaler Verfremdung und Satire und geschützter Kopie unterscheiden.<sup>14</sup> Die Plattformen müssen also zusätzliche Heuristiken einsetzen und bei jedem Upload abwägen, ob sie im Zweifel zu viel blockieren (Overblocking) und ihre Nutzer verlieren oder zu wenig blockieren und sich etwaigen Ansprüchen aus möglichen Urheberrechtsverletzungen aussetzen.

---

<sup>13</sup> Vgl. Artikel 17 Absatz 4 Richtlinie 2019/970

<sup>14</sup> Vgl. *Turß, D.* (GFF, 2020): Urheberrecht und Kommunikationsfreiheit



Auch bei genuin neuen Werken kann ein Algorithmus nicht entscheiden, ob das Werk in der Tat vom Urheber hochgeladen wurde oder eine unerlaubte Kopie ist, die nur bisher noch nicht aufgetreten ist.

Aus der Erfahrung mit Content-ID wissen wir, daß dieser Filter bereits heute legale Zitate sperrt<sup>15</sup> und einen sehr großen und nachteiligen Einfluß darauf hat, welche Inhalte den Benutzern angezeigt werden.<sup>16</sup>

### 4.3 Alternative: Pauschallizenz

Eine Alternative zu Upload-Filtern wäre eine pauschale Lizenzierung.

Der Gesetzgeber könnte die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken pauschal erlauben und (unter bestimmten Kriterien) pauschal entschädigen. Mit diesem Verfahren würde sowohl den Interessen der Urheber auf Vergütung Rechnung getragen als auch die Haftung der Plattformen begrenzt.

Ein ähnliches Verfahren wird heute bereits erfolgreich bei den Streaming-Diensten für Musik (Spotify, Deezer, etc.) eingesetzt, allerdings entscheiden hier die Diensteanbieter selbst über den Katalog der verfügbaren Kunstwerke und geben den Benutzern nur die Möglichkeit, diese in Playlists zusammen zu stellen.

Trotzdem wäre eine Pauschallizenz wohl die einzige Möglichkeit, auf Uploadfilter zu verzichten, solange wir den traditionellen Lizenzmodellen verhaftet bleiben.

Anders als traditionelle Medien bearbeiten die Social-Media Plattformen ihre Inhalte nicht redaktionell und haben keinen Einfluß auf die verbreiteten Inhalte, sie können daher nur im Prozeß des Uploads selbst eingreifen. In letzter Konsequenz müßten die

---

<sup>15</sup> Vgl. *Turß, D.* (GFF, 2020): Urheberrecht und Kommunikationsfreiheit

<sup>16</sup> Vgl. *Trendacosta, K.* (EFF, 2020): How Content ID Discourages Fair Use and Dictates What We See Online

Plattformbetreiber den Upload ganz verbieten und damit die Alltagskultur von Social-Media im Netz beenden.<sup>17</sup>

Der Schutz von Social-Media und der Kultur der Memes, Satire und Remixes war das Kernanliegen der Proteste gegen Artikel 17.<sup>18</sup>

#### 4.4 Alternative: Creative Commons

Eine andere Alternative zum Einsatz von Upload-Filtern wäre die konsequente Verwendung von Creative Commons Lizenzen.

Anders als körperliche Kunstwerke leidet digitale Kunst nun einmal nicht darunter, geteilt zu werden. Im Gegenteil, durch das Teilen und Verändern eines Kunstwerks wächst es und schafft Raum für Neues, das wiederum auch dem Urheber zugute kommt.

Diese Kulturform des "Use & Remix" ist in den Creative Commons Lizenzen ausdrücklich vorgesehen.<sup>19</sup>

Creative Commons Lizenzen sind aus der digitalen Kultur heraus entstanden, sie sind maschinell identifizierbar und auswertbar; entsprechend gekennzeichnete Werke können anhand der Lizenzinformation einfach und ohne Auswertung des Inhalts auf das Recht zur Veröffentlichung hin überprüft werden.

Creative Commons Lizenzen könnten die Forderungen des Artikel 17 und des UrhDaG vollständig erfüllen und Upload-Filter ersetzen, wenn sie zum Default-Lizenzmodell für Social-Media Plattformen erklärt werden würden.

---

<sup>17</sup>Vgl. *Reda, J.* (Heise, 2020): Verschärfungen bei der Urheberrechtsreform in Deutschland

<sup>18</sup>Vgl. *Turß, D.* (GFF, 2020): Urheberrecht und Kommunikationsfreiheit

<sup>19</sup>Vgl. *Creative Commons* (Creative Commons, 2020): Use & Remix

## 5 Rechtliche Bewertung

In der rechtlichen Bewertung werde ich mich im wesentlichen auf die Kommentare der Electronic Frontier Foundation und der Gesellschaft für Freiheitsrechte stützen. [Hinweis: Ich bin Mitglied der EFF/EFA]

Rechtlich problematisch ist die Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen für Urheberrechtsverletzungen ihrer Benutzer – Artikel 17 der EU-Richtlinie versucht, die Plattformen für Handlungen ihrer Benutzer in Verantwortung zu nehmen, ohne daß diese die beeinflussen können. Diese Verantwortlichkeit ist in sich widersprüchlich und in der Richtlinie selbst nicht aufgelöst.<sup>20</sup>

Um ihrer Verantwortung gerecht zu werden, müßten die Plattformen umfassend automatisierte Verfahren zur Inhaltserkennung einsetzen; eine solche generelle Überwachungspflicht ist an sich allerdings verboten.<sup>21</sup>

Der Einsatz von Upload-Filtern wird nach Ansicht der GFF ganz zwangsläufig zu vielen Ex-Ante Beschränkungen für an sich legale Ausdrucksformen führen und eine massive Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information bedeuten.<sup>22</sup>

In den Vereinigten Staaten werden Social-Media Plattformen durch Section 230 (noch) vor dieser Haftungsverschiebung geschützt und so die Meinungsfreiheit gesichert.<sup>23</sup>

Zum aktuellen Entwurf des UrhDaG führt die EFF an: „Während der Diskussionsentwurf einige positive Elemente beinhaltet, um Overblocking zu vermeiden, führt er in der derzeitigen Fassung dennoch zu unzulässigen allgemeine Überwachungspflichten und dem Einsatz von unzulässigen Filtertechnologien. Weitere Schutzvorkehrungen sind notwendig, um sicherzustellen, daß Online-Dienste nicht zu einer Urheberrechtspolizei

---

<sup>20</sup> Vgl. Reda, J. (GFF, 2020): Article 17 of the Directive on Copyright in the Digital Single Market

<sup>21</sup> Vgl. Reda, J. (GFF, 2020) ebd.

<sup>22</sup> Vgl. Reda, J. (GFF, 2020) ebd.

<sup>23</sup> Vgl. Kelly, J. (EFF, 2020): Section 230 is Good, Actually

mit spezieller Filter-Lizenz gemacht werden.“<sup>24</sup> Ähnliche Bestrebungen hin zu umfassender Überwachung sind aktuell auch in den Diskussionen zum Digital Services Act und der TERREG-Verordnung zu erkennen.

Der aktuelle Referentenentwurf zum UrhDaG verstößt außerdem gegen die ausdrückliche Forderung des Artikel 17, die legale Nutzung von Inhalten zu ermöglichen und zu schützen.

Der Einsatz von technisch aufwendigen automatisierten Verfahren zur Erkennung von Urheberrechtsverstößen behindert die Meinungsfreiheit durch False Positives und Overblocking, er stärkt die großen Plattform-Anbieter und geht zu Lasten der Meinungsvielfalt und kleinerer Anbieter.<sup>25</sup>

Das EU-Mitgliedsland Polen hat gegen die EU-Richtlinie zum Urheberrecht vor dem Europäischen Gerichtshof Klage eingereicht, eine erste Anhörung hat im November stattgefunden und ein Urteil wird im kommenden Sommer erwartet.<sup>26</sup>

---

<sup>24</sup> Schmon, Christoph (EFF, 2020): EFF comments on the implementation of Art 17 C-DSM in Germany

<sup>25</sup> Vgl. Reda, J. (GFF, 2020): Gesetzesvorschlag für Uploadfilter stärkt die Marktmacht von Google

<sup>26</sup> Vgl. Reda, J. (Heise, 2020): EuGH könnte Uploadfilter kippen und Berlin blamieren

## 6 Zusammenfassung

Zusammenfassend können wir festhalten, daß sowohl dem Artikel 17 der EU Copyright-Novelle als auch dem deutschen Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes ein tiefes Unverständnis über das Wesen von Kunst im Internet im allgemeinen und Social-Media im Besonderen zugrunde liegt.

Durch die Verschiebung der Haftung für Urheberrechtsverletzungen von den Benutzern der großen Plattformen auf die Plattformen an sich werden diese dazu gezwungen, für sie kostenpflichtige Urheberrechtsverletzungen durch automatisierte Verfahren frühzeitig und umfassend zu erkennen und zu unterbinden. Freie Meinungsäußerung, insbesondere in Form von Satire und Memes, wird so erschwert und es wird offiziellen Stellen leichtgemacht, unliebsame Beiträge zu unterbinden.

Der deutsche Gesetzgeber scheint zum aktuellen Zeitpunkt keine Möglichkeit von den im Artikel vorgesehenen Lizenzierungsoptionen Gebrauch machen zu wollen, sondern statt dessen auf die Sperrung von Inhalten zu setzen.

Die Hoffnung ruht auf dem Europäischen Gerichtshof.

## Literaturverzeichnis

*Amnesty International* (Amnesty International, 2017): Glossar für diskriminierungssensible Sprache <<https://www.amnesty.de/2017/3/1/glossar-fuer-diskriminierungssensible-sprache>> (2017-02-28) [Zugriff: 2020-12-19]

*Creative Commons* (Creative Commons, 2020): Use & Remix <<https://creativecommons.org/use-remix/>> (2020) [Zugriff: 2020-12-19]

*Genderleicht* (Journalistinnenbund, 2020): Genderleicht schreiben <<https://www.genderleicht.de/schreibtipps/>> (2020) [Zugriff: 2020-12-19]

*Europaparlament* (EU, 2020): Richtlinie 2019/970 <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02019L0790-20190517>> (2019-10-10) [Zugriff: 2020-12-19]

*Kelly, J.* (EFF, 2020): Section 230 is Good, Actually <<https://www.eff.org/deeplinks/2020/12/section-230-good-actually>> (2020-12-03) [Zugriff: 2020-12-19]

*Krempl, S.* (Heise, 2019): EU-Urheberrechtsreform endgültig beschlossen <<https://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Urheberrechtsreform-Reform-endgueltig-beschlossen-4399418.html>> (2019-04-15) [Zugriff: 2020-12-19]

*Krempl, S.* (Heise, 2020): Justizministerium dampft freie Inhalte-Schnipsel ein <<https://www.heise.de/news/Urheberrechtsreform-Justizministerium-dampft-freie-Inhalte-Schnipsel-ein-4986978.html>> (2020-12-11) [Zugriff: 2020-12-19]

*Leidmedien* (Sozialheldinnen, 2020): Begriffe über Behinderung von A bis Z <<https://leidmedien.de/begriffe/>> (2020) [Zugriff: 2020-12-19]

*Reda, J.* (GFF, 2020): Article 17 of the Directive on Copyright in the Digital Single Market <[https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2020/11/GFF\\_Article17\\_Fundamental\\_Rights.pdf](https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2020/11/GFF_Article17_Fundamental_Rights.pdf)> (2020-11-17) [Zugriff: 2020-11-17]

*Reda, J.* (Heise, 2020): EuGH könnte Uploadfilter kippen und Berlin blamieren <<https://www.heise.de/meinung/Edit-Policy-Artikel-17-und-Uploadfilter-vor-Gericht-4951335.html>> (2020-11-09) [Zugriff: 2020-12-19]

*Reda, J.* (GFF, 2020): Gesetzesvorschlag für Uploadfilter stärkt die Marktmacht von Google <<https://freiheitsrechte.org/gesetzesvorschlag-uploadfilter/>> (2020-10-14) [Zugriff: 2020-12-19]

*Reda, J.* (Heise, 2020): Verschärfungen bei der Urheberrechtsreform in Deutschland  
<<https://www.heise.de/meinung/Edit-Policy-Urheberrechtsreform-in-Deutschland-4913564.html>>  
(2020-09-28) [Zugriff: 2020-12-19]

*Reda, J.* (netzpolitik.org, 2020): Vom Urheberrecht, Upload-Filtern und Lobby-Arbeit  
<<https://netzpolitik.org/2020/vom-urheberrecht-upload-filtern-und-lobby-arbeit/>> (2020-12-08)  
[Zugriff: 2020-12-19]

*Schmon, Christoph* (EFF, 2020): EFF comments on the implementation of Art 17 C-DSM in Germany  
<<https://www.eff.org/document/eff-opinion-ger-implementation-art-17-c-dsm>> (2020) [Zugriff:  
2020-12-14]

*Trendacosta, K.* (EFF, 2020): How YouTube's Content ID Discourages Fair Use and Dictates What We See Online  
<<https://www.eff.org/wp/unfiltered-how-youtubes-content-id-discourages-fair-use-and-dictates-what-we-see-online>> (2020-12-10) [Zugriff: 2020-12-19]

*Turß, D.* (GFF, 2020): Urheberrecht und Kommunikationsfreiheit  
<<https://freiheitsrechte.org/urheberrecht/>> (2020-04-13) [Zugriff: 2020-12-19]

*Wittenhorst, T.* (Heise, 2019): Polen zieht gegen EU-Richtlinie zum Urheberrecht vor EuGH  
<<https://www.heise.de/newsticker/meldung/Polen-zieht-gegen-EU-Richtlinie-zum-Urheberrecht-vor-EuGH-4432027.html>> (2019-05-25) [Zugriff: 2020-12-19]